



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 11/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	08.05.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 07. Juni 2009

in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr

- Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren sowie
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und repräsentative Wahlstatistik –

I. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

II. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl wird in der Zeit vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** und zwar am

Montag, dem 18. Mai 2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, dem 19. Mai 2009, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, dem 20. Mai 2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, dem 22. Mai 2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank-Gebäude), 3. Etage, Zimmer 3.04, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Am 21. Mai 2009 entfällt aufgrund des Feiertages (Christi Himmelfahrt) die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der

Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **03. Mai 2009** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

III. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraumes, spätestens bis zum **22. Mai 2009**, 16.00 Uhr, beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude), 3. Etage, Zimmer 3.04, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

IV. Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheininhaber(innen) können an der Europawahl im Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

1. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen für die Europawahl erhalten auf Antrag
 - 1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - a) ohne Angabe von Gründen,
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **04. Mai 2009** in eine andere Gemeinde verlegen, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist.
 - 1.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO),
 - bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWOjeweils bis zum 23. Mai 2009oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO (bis zum **22. Mai 2009**) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine sowie die mit Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Juni 2009**, 18.00 Uhr, beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation mündlich oder schriftlich (per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) beantragt werden. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Wahlscheinantrag aufgedruckt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm **bis zum Tage vor der Wahl**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 1.2 Buchstaben a bis c) den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag**, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein(e) behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

V. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die oder der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er

- einen Wahlschein mit rotem Wahlbriefumschlag (Kombi-Vordruck)
- einen amtlichen Stimmzettel für das Land Nordrhein-Westfalen,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im **Gesundheitshaus, Heinrich-Melzer-Str. 3, 2. Etage, Raum 2.18**, ab dem 11. Mai 2009 während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) abgeholt werden; die Briefwahl kann dort auch sofort ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Der/Die Briefwähler(in) muss dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel –im blauen Stimmzettelumschlag-) spätestens bis zum **07. Juni 2009**, 18.00 Uhr, beim Stadtwahlleiter eintrifft.

Wahlbriefe können demnach **am Wahltag** noch bis 18.00 Uhr beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude) oder im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

VI. Wahl in repräsentativen Wahl- und Briefwahlbezirken

In den nachfolgend aufgeführten (Brief-)Wahlbezirken wird gemäß § 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) in Verbindung mit § 2 Buchstabe b WStatG in Abstimmung mit dem Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiterin NRW und dem IT.NRW zur repräsentativen Wahlstatistik eine nach Altersgruppen und Geschlecht getrennte Wahl durchgeführt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird in den nachfolgend aufgeführten (Brief-) Wahlbezirken am Wahltag ausgehängt:

031	102	143	162	163	194
231	233	244	273	und	230 (Briefwahlbezirk)

Alle Bürgerinnen und Bürger der Wahlbezirke 231 bis 235, die Briefwahlunterlagen beantragen, erhalten einen Stimmzettel mit dem entsprechenden Kennbuchstaben für ihr Geschlecht und die Altersgruppe.

Die Wahl findet nach den folgenden Geschlechts- und Altersgruppen statt:

- A. Mann, geboren 1985 bis 1991
- B. Mann, geboren 1975 bis 1984
- C. Mann, geboren 1965 bis 1974
- D. Mann, geboren 1950 bis 1964
- E. Mann, geboren 1949 und früher

- F. Frau, geboren 1985 bis 1991
- G. Frau, geboren 1975 bis 1984
- H. Frau, geboren 1965 bis 1974
- I. Frau, geboren 1950 bis 1964
- K. Frau, geboren 1949 und früher

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2009

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d